



# MAURITIUS-SCHULE

Offene Ganztagsgrundschule für Schülerinnen und Schüler  
katholischen Bekenntnisses

Bergstr. 60 • 31137 Hildesheim

Liebe Eltern,

11.4.2021

herzlichen Dank, dass Sie gestern den Schnelltest für Ihr Kind in der Schule abgeholt haben. Dies ermöglicht uns den Schulstart am 12.4.2021.

Vorgestern Abend erreichte uns die nächste Rundverfügung Nr. 15/2021 des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung, in der einige Neuerungen festgelegt sind.

Ein wichtiger Punkt (gelb markiert) betrifft auch Sie als Eltern. Hier ist ein Auszug daraus einzusehen:

## „**Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses**“

a) Allen Personen ist während des Schulbetriebes der **Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt**, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. **Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.** Bei den Tests muss es sich entweder

*aa) um eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCRTes-tung), oder*

*bb) um einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt, handeln.*

b) Abweichend von a) genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes, Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX (Schulbegleitungen) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten neben den in den o.a. Buchst. aa) und bb) aufgezeigten Möglichkeiten auch der **Nachweis der zweimaligen Durchführung pro Woche eines Testes zur Eigenanwendung (Selbsttest)**, der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medi-zinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medi-zinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist.

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, haben die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Schulbegleitungen die Schulleitung darüber zu informieren.

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Lerngruppe, so ist je-der anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Lerngruppe der Zutritt zum Schulgelände untersagt, bis sie oder er durch einen Test (Laienselbsttest), der nach der Untersagung durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt (siehe dazu nachfolgend Buchst. j). Lehrkräfte sind hiervon ausgenommen.

Das Zutrittsverbot gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für die o.a. Personen Selbsttests (Laienselbsttests) in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Personen in Notfalleinsätzen der **Polizei**, der **Feuerwehr**, eines **Rettungsdienstes** und der **technischen Notdienste** ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs **nicht untersagt**.

**Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:**

a) Im Eingangsbereich des Geländes der Schule sind entsprechende Hinweise auf die Nachweispflicht anzubringen. Das Zutrittsverbot darf von der Schulleitung im Rahmen des Hausrechtes ausgesprochen werden.

b) Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte (einschließlich Gestellungslehrkräfte), Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulassistentinnen und Schulassistenten, Personal des Schulträgers, Personal von Kooperationspartnern, Schulbegleitungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten können ihrer Nachweispflicht durch die Durchführung sogenannter Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig zweimal pro Woche vor Schulbeginn (zu Hause) nachkommen (z.B. montags und mittwochs oder dienstags und donnerstags). Die Schule bestimmt die Testtage in eigener Verantwortung.

Die Regelung ist auf Freiwilligendienstleistende an der Schule entsprechend anzuwenden.

c) Alternativ kann ausnahmsweise (z.B.: Testung zu Hause fehlgeschlagen) und unter dem Vorbehalt ausreichender Kapazitäten der Nachweis auch durch einen Laienselbsttest unter Aufsicht der Schule geführt werden. Die Schulen stellen dafür einen separaten Raum und Aufsichtspersonal zur Verfügung. Auch bereits geimpfte Lehrkräfte bzw. Personen unterliegen der Nachweispflicht.

d) Mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten dürfen Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung des Selbsttests unterstützen.

e) Den Schülerinnen und Schülern, den Landesbediensteten und den Gestellungslehrkräften an öffentlichen Schulen, den Freiwilligendienstleistenden, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tagesbildungsstätten werden von der Schule wöchentlich für die Folgewoche jeweils zwei kostenlose Testkits (Laienselbsttests) für die Selbsttestung außerhalb der Schule (zu Hause) ausgehändigt (gilt für Tagesbildungsstätten voraussichtlich ab 16. KW).

f) Erziehungsberechtigte, Küchenpersonal, Handwerker, sonstige Dritte, die während des Schulbetriebes das Schulgelände betreten, führen den Nachweis durch einen aktuellen eigenfinanzierten/arbeitgeberfinanzierten PCR-Test/PoC-Antigen-Test oder eine vergleichbare ärztliche Bescheinigung, die jeweils nicht älter als **24 Stunden** sein dürfen.

Jedes Testzentrum verfügt über ein Dokumentationssystem. Nach einem Schnelltest (PoC-Antigen-Test) bekommt die oder der Getestete ein Zeugnis, auf dem u.a. angegeben wird, wer, bei wem, wann, mit welchem Ergebnis getestet wurde. Ähnliche Zeugnisse halten Apotheken und Arztpraxen vor.

Wenn in der Schule **kein Schulbetrieb** (einschließlich Ganztags, Konferenzen, Notbetreuung pp.) stattfindet und **kein Kontakt** zu Schülerinnen und Schülern oder schulischem Personal besteht (z.B. am **späten Abend, Wochenende, Ferien**), gilt die Testpflicht (z.B. für Reinigungsdienst) nicht. Gleiches gilt für **außerschulische** Aktivitäten in Schulgebäuden wie zum Beispiel Ratssitzungen, Gremiensitzungen in der Schullaula, Vereinssport oder Nutzung des Schulhofes als öffentlicher Spielplatz **außerhalb des Schulbetriebes**.

g) Der Nachweis des negativen Testergebnisses (Laienselbsttests) der Schülerinnen und Schüler (analog oder digital) ist der Schule schriftlich vor Unterrichtsbeginn am Testtag von einem Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch Eigenerklärung zu bestätigen. (...)

h) Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Nachweispflicht glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung aufgrund des Laienselbsttests (Abstrich im vorderen Nasenbereich) alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Alternativ kann auch die Möglichkeit angeboten werden, den Nachweis durch einen zugelassenen „Spucktest“ oder zugelassenen „Lollytest“ zu erbringen, soweit diese an der Schule vorhanden sind. Die Schule ist unter diesen Voraussetzungen im Ausnahmefall berechtigt, Spucktests oder Lollytests aus dem Schulbudget zu finanzieren. Nur wenn ein aktuelles aussagekräftiges Attest oder eine aktuelle vergleichbare amtliche Bescheinigung vorliegt und keine Spucktests oder Lollytests an der Schule verfügbar sind, gilt das Zutrittsverbot nicht.

i) Bei einem positiven Testergebnis des Laienselbsttests haben die Betroffenen (Schülerinnen und Schüler, Landesbedienstete, Freiwilligendienstleistende, Personal des Schulträgers, Personal von Kooperationspartnern sowie Schulbegleitungen) umgehend die Schulleitung zu informieren. Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Die Betroffenen sollen zu Hause bleiben und Kontakt zu einem Arzt (bei Kindern: Kinder- und Jugendarzt) aufnehmen, um einen PCR-Test zu veranlassen. Wenn die Selbsttestung in der Schule vorgenommen wurde, muss die Schule das dafür vorgesehene Formular als Meldung an das Gesundheitsamt benutzen. Soweit keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes besteht, darf die Schülerin oder der Schüler nach einem negativen PCR-Test wieder am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen. Bei einem positiven PCR-Test übernimmt das Gesundheitsamt das Fallmanagement. Bei einem Positiv-Test in der Schule muss die Schülerin oder der Schüler in der Schule abgesondert und unverzüglich abgeholt werden. Von der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel soll in diesem Fall abgesehen werden. Soweit die Schülerin oder der Schüler nicht abgeholt werden kann, behält die Schule die Aufsichtspflicht bis zur Abholung.

j) Ergibt die Selbsttestung (Laienselbsttest) das Vorliegen eines Verdachtes einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Lerngruppe, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Lerngruppe der Zutritt zu dem Schulgelände untersagt, bis sie oder er durch einen aktuellen Test, der nach der Untersagung durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt. Dieser Nachweis kann zum Beispiel durch einen Laienselbsttest an demselben Tag vor Unterrichtsbeginn geführt werden. Der aktuelle Test bei positivem Testbefund findet nur einmalig am nächsten Tag, danach wieder regelmäßig im Rhythmus der Schule statt.

Beispiel: Mittwoch: Testung einer Lerngruppe mit durchgehend negativem Ergebnis. Mittwochnachmittag testet sich ein Schüler der Lerngruppe (privat) ein weiteres Mal, diesmal mit positivem Ergebnis. Konsequenz: Für Präsenzunterricht am Donnerstag/oder Freitag muss durch die Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe ein neuer tagesaktueller Nachweis erbracht werden.

k) (...)

l) Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder ein negatives Testergebnis noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis am von der Schule festgelegten Testtag vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Lernzeit im Distanzlernen verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt. (...)

m) (...)

Der Bedarf an Schnelltests für die jeweilige Schule ergibt sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Basis von zwei Tests pro Person und Woche. Die Auslieferung ist zunächst auf einen Zeitraum von fünf Wochen ausgerichtet (15. bis 19. Kalenderwoche). Die zur Verfügung gestellten Tests stellen den Bedarf sicher und müssen von den Schulen für die fünf Wochen entsprechend eingeteilt werden. Die Auslieferung erfolgt in Paketen zu je 250 Tests. Zur Schonung der Finanzen und Ressourcen werden in den fünf Wochen die Zulieferungen angepasst. Das beinhaltet, dass ggf. keine oder eine unterschiedliche Zahl von Paketen in den fünf Wochen an die jeweilige Schule geliefert werden. Eine Nachbestellung beim Landeslogistikzentrum Niedersachsen ist nicht möglich. Abhängig von der Marktlage können unterschiedliche Selbsttests von verschiedenen Herstellern in den nächsten Wochen an die Schulen geliefert werden. Die Anwendung der verschiedenen Schnelltests ist den jeweils beigefügten Beschreibungen zu entnehmen. (...)

Die in der Rundverfügung festgelegte Neuerung bezüglich des Zutritts zum Schulgelände hat Konsequenzen für unsere Mauritius-Schule und damit auch für Sie als Eltern.

Sie dürfen nun das Schulgebäude, aber auch das gesamte Schulgelände nur mit einem negativen, höchstens 24 Stunden alten Test betreten (der ggf. von uns eingesehen wird).

Da bislang vor allem viele jüngere Kinder unserer Schule morgens bis auf den Schulhof gebracht und mittags dort abgeholt wurden, würde ich Sie um Folgendes bitten:

Verabreden Sie bitte in den nächsten Tagen (12.4.2021 bis 16.4.2021) einen neuen, anderen Treffpunkt mit Ihrem Kind. Zeigen Sie Ihrem Kind bitte diesen neuen Treffpunkt direkt vor Ort.

Um Ihr Kind nicht zu verunsichern, üben Sie bitte gemeinsam - verlässlich und ohne Verspätungen - das Treffen mit Ihnen ein. Herzlichen Dank dafür!

Nach einer Woche Vorlaufzeit und Einübungsphase gehe ich davon aus, dass die Vorgaben der Landesregierung bezüglich des Zutrittsverbots an unserer Schule ab dem 19.4.2021 eingehalten werden.

Entsprechende Hinweisschilder werden im unteren Bereich der Treppe zur Kita und an der Zufahrt zum Lehrerparkplatz in den nächsten Tagen angebracht.

Letztlich dienen alle Maßnahmen dazu, den Präsenzunterricht aufrecht zu erhalten und Infektionen zu vermeiden. Das müsste im Interesse aller sein.

Ob im Szenario B mit unseren personellen Ressourcen eine Ganztagsbetreuung an den Präsenzunterrichts-Tagen Ihres Kindes möglich sein kann, wird in der nächsten Zeit noch geklärt.

Bedingung dafür wäre jedoch, dass der Unterricht am Vormittag sowie die beiden Notbetreuungsgruppen verlässlich wie bisher über 5 Zeitstunden stattfinden können.

Eine Verschiebung unseres Personals in den Nachmittags-/Ganztagsbereich würde bedeuten, dass der zeitliche Rahmen am Vormittag für alle Kinder eingeschränkt werden müsste (Beispiel: statt 5 nur noch 3 Unterrichtsstunden - bis 11.00 Uhr). Nach derzeitigem Stand wäre diese Alternative für unsere Schule keine Option, da diese Einschränkung alle

Schülerinnen und Schüler betreffen würde und nicht nur wenige Kinder im Ganztagsbereich.

Die Aufrechterhaltung des Unterrichts in allen Fächern mit allen Unterrichtsstunden (bis auf den Schwimmunterricht) hat Vorrang.

Wenn sich diesbezüglich Änderungen oder weitere Anweisungen aus dem Kultusministerium oder dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung ergeben sollten, werde ich auf Sie zukommen.

Hoffentlich haben Sie dafür Verständnis, dass der verlässliche und umfängliche Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler wichtiger ist als die Ganztagsbetreuung für wenige Kinder. (Die Bereitstellung der Notbetreuungsgruppen ergeben einen erhöhten personellen Bedarf und hat Vorrang vor dem Ganztagsbetrieb). Mit ist sehr bewusst, dass für Sie und Ihre Kinder in den letzten Monaten viele Einschränkungen und organisatorische Maßnahmen für die Betreuung notwendig waren.

Dennoch hoffe ich, dass wir schnellstmöglich in Szenario A mit dem Schulbetrieb für alle Kinder an jedem Schultag, der Ganztagsbetreuung und dem „Bewegten Morgen“ wechseln können. Dies bleibt aber noch abzuwarten und ist abhängig von der Inzidenz. Wenn dies der Fall sein sollte, werden Sie informiert.

Spuck- oder Lollytests als Alternative zu den bislang bekannten Tests stehen uns nicht zur Verfügung.

Wenn Sie Fragen haben sollten, können Sie gern per Mail unter [gs-mauritiusschule@schulen-hildesheim.de](mailto:gs-mauritiusschule@schulen-hildesheim.de) auf mich zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Bruns, Rektorin